

Vorlage zur Sitzung des Bauausschusses am 06.12.1999

Betreff: Hinterleuchtete Werbeanlagen mit Wechselwerbung

Anlagen: 1. Beispiel „CityLightBoard“ (Zeichnung und Foto)
2. informeller Plan, M.: 1:15.000

- I. Im Juli 1998 ist die DSR (Deutsche Städte-Reklame GmbH) erstmals mit einem Angebot zur Aufstellung von neuartigen Werbeträgern, sogenannten „CityLightBoards“ an die Stadt Fürth herangetreten.

Auf einem 2,50 m hohen Fuß werden in einer verglasten Vitrine auf beiden Seiten hinterleuchtete großformatige Plakate (3,60 m x 2,60 m) gezeigt (vgl. Anlage 1). Wo möglich ist beidseitig, zumindest aber einseitig ein Plakatwechselmechanismus (dreifach) vorgesehen.

Die DSR bietet der Stadt Fürth eine Wechslersequenz für Eigenwerbung kostenlos an. Als Pachtsatz werden von der DSR 25% der steuerpflichtigen Umsätze vorgeschlagen. Die Stadt Fürth kann mit Einkünften zwischen ca. 8.000 DM und lt. Angabe der Kämmerei ca. 15.000 DM (bei beidseitigem Plakatwechselmechanismus) pro CityLightBoard rechnen.

Ebenfalls im Juli 1998 hat die Fa. Ströer – Gesellschaft für innovative Außenwerbung Baugenehmigungen für die Errichtung hinterleuchteter Werbeanlagen mit Wechselwerbung auf privaten Flächen beantragt.

Seitdem sind ähnliche Anträge (unter anderen Bezeichnungen) auch von anderen Firmen eingegangen. Es ist damit zu rechnen, daß weitere folgen werden.

Die Stadt Fürth hat in der Vergangenheit bereits einige Anträge genehmigt:

- 2 Standorte für CityLightBoards der Fa. DSR (auf öffentlichem Grund an der Würzburger Straße / Am Kieselbühl und an der Erlanger Straße) sowie
- 3 Standorte für MegaLightWechsler der Fa. Ströer (alle drei an der Gebhardtstraße).
- Für 3 weitere Anträge der Fa. Ströer wurde eine Genehmigung in Aussicht gestellt (Gebhardtstraße, Fronmüllerstraße und Waldstraße / Höfener Straße).

Zur leichteren und einheitlichen Beurteilung sowie zur schnelleren Bearbeitung zukünftiger Anträge auf Errichtung derartiger Werbeanlagen hat das Baureferat Anforderungskriterien an die Auswahl geeigneter bzw. aus städtebaulicher Sicht verträglicher Standorte entwickelt.

Zur Prüfung künftiger Anträge soll nun der beigelegte informelle Plan (Anlage 2) herangezogen werden, in dem die geeigneten Bereiche dargestellt sind.

Eine Einzelfallprüfung aus Sicht der Stadtbildverträglichkeit und der Verkehrssicherheit muß aber bei jedem neuen Antrag vorbehalten bleiben.

Grundsätzlich geeignet sind folgende Standortbereiche:

- Lage an stark frequentierten Ein- bzw. Ausfallstraßen sowie Hauptverbindungen,
- Einfügung in die nähere Umgebung bzgl. Art der baulichen Nutzung: d. h. gemischte oder gewerbliche Bauflächen, u. U. auch Sonderbauflächen.

Besonders schutzwürdige Bereiche sollten grundsätzlich freigehalten werden, z. B.

- Wohnbauflächen,
- in oder an denkmalgeschützten Ensembles und Einzelgebäuden,
- an Friedhöfen, Kirchen, Krankenhäusern u. ä.,
- in Landschaftsschutzgebieten.

Von seiten des Straßenverkehrsamtes werden aus Gründen der Verkehrssicherheit ergänzend folgende Einschränkungen bzw. Anforderungen erhoben, die z. T. im Einzelfall nochmals zu prüfen sind:

- Freihalten von Knotenbereichen (abhängig vom Einzelfall),
- Einhalten eines Mindestabstandes von 100 m zu Ampelanlagen (abhängig vom Einzelfall),
- Wechselfrequenz nicht schneller als 1 Bild / 60 sec.,
- kein Hineinragen in den Fahrbahnbereich, Abstand zum Fahrbahnrand: 0,50 m,
- Lage nicht außerhalb geschlossener Ortschaften.

Zur Vermeidung störender Häufung sollten folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 500 m zu weiteren hinterleuchteten Werbeanlagen mit Wechselwerbung bei Sichtbeziehung,
- 25 m zu anderen Werbeanlagen.

Abschließend wird festgestellt, dass eine Werbeanlagensatzung die Einzelfallgenehmigung nicht ersetzen kann. Eine informelle Planung bietet den Vorteil, die Grundlagen zur Zulässigkeit festzulegen, im Einzelfall aber noch Entscheidungsspielraum zu lassen.

- II. Beschlussantrag: (siehe Beschlussvorlage)
- III. Abdruck: SpA – Pl/B, Ablage 61
- IV. BvA zum BA am 06.12.1999

Fürth, den 18.11.1999
Baureferat